

Verfügung

betreffend Abweichende Höchstgeschwindigkeit und Überholen für Lastwagen verboten auf der Autobahn A1.1 im Kanton St. Gallen

vom 11. Januar 2005

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und die Artikel 107, 108 und 110 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit, Fahrbahn St. Gallen–Arbon-Süd, auf der Autobahn A1.1 wie folgt:

70 km/h, km 0.103 bis km 1.070

100 km/h, km 1.070 bis Beginn Autostrasse, km 2.705

II

Überholen für Lastwagen verboten, Fahrbahn St. Gallen–Arbon-Süd, auf der Autobahn A1.1 von km 0.130 bis Beginn Autostrasse bei km 2.705

II

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 2 Absatz 3^{bis} SVG Beschwerde an die Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

11. Januar 2005

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

¹ SR 741.01

² SR 741.21